



## Netzanschlussvertrag (Niederspannung)

Zwischen

Gemeindewerke Münchweiler AöR

(Netzbetreiber)

Schulstraße 19 66981 Münchweiler / Rod. 06395 / 9211-15 ; Amtsgericht Zweibrücken HRA 23530

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon/Fax, Registernummer / Registergericht

und

Frau/Herr/Firma

(Anschlussnehmer)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefon/Fax ggf. Geburtsdatum ggf. Registernummer / Registergericht

ggf. vertreten durch

(Kopie der Vollmacht als Anlage)

wird folgender Vertrag

**über** (bitte ankreuzen)  Neuanschluss  Änderung bestehender Netzanschluss  bestehender Netzanschluss

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle:

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
--------	------------	-----	-----

Gemarkung:	Fl.:	Flst.:
------------	------	--------

2. Kundennummer: \_\_\_\_\_ (vom Netzbetreiber einzutragen)

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer: (bitte ankreuzen)  identisch  nicht identisch (bitte schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers als Anlage beifügen)

4. Art des Netzanschlusses: (bitte ankreuzen)  Drehstrom 400 / 230 V  Wechselstrom 230 V

5. Spannungsebene: (bitte ankreuzen)  NS  MS/NS

6. Vorzuhaltende elektrische Anschlussleistung am Übergabepunkt: \_\_\_\_\_ kW (vom Netzbetreiber vorzugeben)

7. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze/Übergabepunkt): (bitte ankreuzen)  Hausanschlusssicherung  
 (bitte ankreuzen)  abweichend (bitte definieren): Trafo NS Klemme

8. Voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses: \_\_\_\_\_ Wochen ab dem Zeitpunkt, an dem die baulichen Voraussetzungen für die Erstellung des Netzanschlusses erfüllt sind (vom Netzbetreiber einzutragen)

9. Lieferant: \_\_\_\_\_ (Benennung des zukünftigen Stromlieferanten)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> „Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belleferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belleferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, den Netzbetreiber mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Strom/Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belleferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.“

## § 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

## § 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Bei der Bereitstellung oder der Entnahme elektrischer Energie über den Netzanschluss ohne Energieliefervertrag (z.B. beim Leerstand eines Mietobjektes) erfolgt die Versorgung mit elektrischer Energie zu den Bedingungen des Grundversorgers. Zahlungspflichtiger gegenüber dem Grundversorger ist der Grundstückseigentümer (bei Erbbaurechten der Erbbaurechtsnehmer).

## § 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses (zutreffendes bitte ankreuzen)
- a)  beträgt gemäß Anlage 1 \_\_\_\_\_ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- b)  wurde bereits gezahlt. (wurde von Objekt Investor-Faktor GmbH bezahlt)
- (2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (zutreffendes bitte ankreuzen)
- a)  entfällt (vorzuhaltende Leistung von weniger als 30 kW).
- b)  beträgt wegen des 30 kW übersteigenden Teil der vorzuhaltenden Leistung \_\_\_\_\_ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- c)  wurde bereits gezahlt. (siehe oben § 3.1. für 36 kW)
- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage) sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

## § 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

## § 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der beigefügten Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter [www.kns-mbh.de](http://www.kns-mbh.de) veröffentlicht sind.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Anschlussnehmer

\_\_\_\_\_  
Netzbetreiber

### Anlagen:

Anlage 1: Kostenangebot (zu § 3) und ggf. Angabe des voraussichtlichen Zeitbedarfs

Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

Anlage 3: Ergänzende Bedingungen